



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis  
Fachdienst Schulverwaltung  
Postfach 1142  
99961 Mühlhausen

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis  
EINGANG  
18. Okt. 2021  
Poststelle 2  
Anlagen .....

Ihr/e Ansprechpartner/in  
Jens Bernstein

Durchwahl  
Telefon +49 361 57 3411 235  
Telefax +49 361 57 1411 235

jens.bernstein@  
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen  
ohne

Ihre Nachricht vom  
5. Oktober 2021

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
32/1551/T1-15/12

**DigitalPakt Schule 2019 bis 2024**  
Gewährung einer Zuwendung

I.	1	Dem Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis, nachfolgend Zuwendungsempfänger, wird eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von <b>87.300,00 €</b> - in Worten: siebenundachtzigtausenddreihundert Euro - bewilligt.
	2	Die Zuwendung ist zweckgebunden für die in der <u>Anlage 1</u> zu diesem Bescheid aufgeführte(n) Schule(n) zu verwenden. Bezogen auf die einzelne Schule (Einzelmaßnahme) ist die Zuwendung für den im Antrag vom 5. Oktober 2021, hier eingegangen am 7. Oktober 2021, dargestellten und mit Anlage 1 bestätigten Bedarf einzusetzen.

Erfurt, den  
13. Oktober 2021

**5 TAGE  
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

II.	1	Der Bewilligung liegen außer dem vorgenannten Antrag insbesondere zugrunde: - die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 (DigitalPakt-Richtlinie) vom 17. Juli 2019 – Teil I, - die §§ 48, 49 und 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, - die §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Thüringer Verwaltungsvorschriften sowie - die als <u>Anlage 2</u> zu diesem Bescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) - im Folgenden zitiert mit Nr. .... AN-Best.
	2	Die DigitalPakt-Richtlinie und die ANBest sind Bestandteil dieses Bescheides.

Thüringer Ministerium  
für Bildung, Jugend  
und Sport  
Werner-Seelenbinder-Str. 7  
99096 Erfurt

www.tmbjs.de  
www.facebook.com/BildungTH  
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS  
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-  
gen ohne Signatur und/oder Ver-  
schlüsselung.

Bankverbindung:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
BIC: HELADEF820  
IBAN: DE148205000300444141

III.	1	Die Zuwendung wird als Projektförderung gemäß § 44 ThürLHO im Wege der Vollfinanzierung bewilligt. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben und damit der Höchstbetrag der Förderung beträgt 87.300,00 €.		
	2	Der Höchstbetrag der Förderung in Höhe von 87.300,00 € wird aus Mitteln des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 (DigitalPaktmittel, Kapitel 0405 Titel 883 86) finanziert.		
	3	Der Kosten- und Finanzierungsplan auf Basis des Antrags vom 5. Oktober 2021 wird in der nachstehenden Form als Bestandteil des Zuwendungsbescheides für verbindlich erklärt:		
	1	Zuwendungsfähige Ausgaben		
	1.1	Ausgaben für Investitionen gemäß Nr. 2 Absatz 1 Buchstabe a DigitalPakt-Richtlinie – Teil I	87.300,00	€
	1.2	Ausgaben für Investitionen gemäß Nr. 2 Absatz 1 Buchstabe b DigitalPakt-Richtlinie – Teil I	0,00	€
	1.3	Ausgaben für Investitionen gemäß Nr. 2 Absatz 1 Buchstabe c DigitalPakt-Richtlinie – Teil I	0,00	€
	1.4	Ausgaben für Investitionen gemäß Nr. 2 Absatz 1 Buchstabe d DigitalPakt-Richtlinie – Teil I	0,00	€
		<b>Summe</b>	<b>87.300,00</b>	<b>€</b>
	2	Finanzierung		
	2.1	Eigenmittel des Zuwendungsempfängers	0,00	€
	2.2	Zuwendung aus DigitalPakt-Mitteln	87.300,00	€
		<b>Summe</b>	<b>87.300,00</b>	<b>€</b>
	4	Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck oder treten andere Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung um den in Betracht kommenden Betrag. Auf die in Nr. 5 ANBest festgelegten Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers wird ausdrücklich hingewiesen.		

IV.	1	Die Bewilligung erfolgt aus Mitteln der Haushaltsjahre 2021 und 2022. Die bewilligten Mittel stehen vom Datum des Bescheids an bis zum 31. Dezember 2022 (Bewilligungszeitraum) für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks zur Verfügung. Der letzte Mittelabruf für Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr <u>sollte</u> bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres erfolgen.
	2	Bei Verzögerung der Investitionsvorhaben kann der Bewilligungszeitraum auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums schriftlich beim Zuwendungsgeber zu stellen und zu begründen.
	3	Der Eingang des Zuwendungsbescheides soll umgehend mit dem Vordruck „Empfangsbestätigung/Rechtsmittelverzicht“ (Anlage 3) bestätigt werden. Voraussetzung der Auszahlung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein, es sei denn, der Zuwendungsempfänger erklärt, dass er auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet. Dann wird der Bescheid bereits mit dem Eingang des Verzichts bestandskräftig.
	4	Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen auf formgebundene Anforderung durch den Zuwendungsempfänger (Mittelabruf gemäß Anlage 4). Abweichend von Nr. 1.3 der ANBest können Mittel nur dann abgerufen werden, wenn Rechnungen in entsprechender Höhe für fällige Zahlungen vorliegen. Dem Mittelabruf sind daher die entsprechenden Rechnungen in Kopie beizufügen.  Bewilligte Mittel für Ausstattungsinvestitionen gemäß DigitalPakt-Richtlinie – Teil I, Nr. 2, Absatz 1, Buchstaben b bis d, können erst dann ausgezahlt werden, wenn die betreffende(n) Schule(n) über die Infrastruktur gemäß DigitalPakt-Richtlinie – Teil I, Nr. 2, Absatz 1, Buchstabe a, vollumfänglich verfügt/verfügen.

V.	1	Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung ist abweichend von Nr. 6 ANBest innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
	2	Zu dem vorzulegenden Verwendungsnachweis, der die gesamten Einnahmen und Ausgaben für die geförderte Maßnahme enthalten muss, wird auf Nr. 6 der ANBest hingewiesen.  Die Bewilligungsbehörde wird dazu einheitliche Vordrucke bereitstellen, die den Anforderungen der §§ 12, 18 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes und der Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Förderung der kommunalen Bildungsinfrastruktur (Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) vom 16. Mai 2019 (BANZ AT 14.06.2019 B2) entsprechen.

		Diese Vordrucke sind zu gegebener Zeit anzufordern und zu verwenden.
	3	Es können Ausgaben nur für eine solche Maßnahme anerkannt werden, die nach dem 16. Mai 2019 begonnen worden ist. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht, dürfen nur die Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden; Rabatte und Skonti sind abzusetzen. Bezüglich der Vergabe von Aufträgen wird auf Nr. 3 ANBest verwiesen.

VI.	1	Die Zuwendung ist bei Einhaltung der Zweckbindung nicht rückzahlungspflichtig. Wird jedoch gegen die Zweckbindung verstoßen, so entsteht ein Erstattungsanspruch. Dieser ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an gemäß § 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) mit sechs vom Hundert zu verzinsen. Wegen des oben genannten Grundes und der sonstigen Gründe der Entstehung eines Erstattungsanspruchs wird auf Nr. 8 ANBest verwiesen.
	2	Die beschafften Gegenstände gehen in das Eigentum des Schulträgers über. Ihre Verwendung darf innerhalb einer Frist von fünf Jahren (Förderung nach Nr. 2 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der DigitalPakt-Richtlinie – Teil I) bzw. zehn Jahren (Förderung nach Nr. 2 Absatz 1 Buchstabe a der DigitalPakt-Richtlinie – Teil I) nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck erfolgen.
	3	Der Zuwendungsempfänger und die Schulen, an denen im Rahmen des DigitalPakts 2019 bis 2024 geförderte Maßnahmen durchgeführt worden sind, sind verpflichtet, auf Anforderung der Bewilligungsbehörde bei weiteren Maßnahmen der Zielerreichungskontrolle mitzuwirken.

VII.	1	Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und in den geförderten Schulen ist mit geeigneten und sichtbaren Publizitätsmaßnahmen auf die gemeinsame Förderung des Vorhabens durch den Bund und den Freistaat Thüringen im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 hinzuweisen. Unter <a href="https://www.digitalpaktschule.de/digitalpaktservice/interner-bereich-digitalpakt-schule-1756.html">https://www.digitalpaktschule.de/digitalpaktservice/interner-bereich-digitalpakt-schule-1756.html</a> kann dazu das Logo des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 abgerufen werden, welches entsprechend zu verwenden ist (Benutzername: digitalpakt, Passwort: schule2019).
------	---	--

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Weimar erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Frank Giesel

#### 4 Anlagen

1. Übersicht der Schulen
2. Allgemeine Nebenbestimmungen ANBest
3. Vordruck „Empfangsbestätigung/ Erklärung zum Rechtsmittelverzicht“
4. Vordruck „Mittelabruf“

(Anmerkung: Die Anlagen 3 und 4 liegen diesem Bescheid aus Aufwandsgründen nicht bei. Ich bitte, diese per E-Mail bei Herrn Bernstein [jens.bernstein@tmbjs.thueringen.de](mailto:jens.bernstein@tmbjs.thueringen.de) abzufordern.)

Anlage 1

zum Zuwendungsbescheid des TMBJS vom 13. Oktober 2021

DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

Gz.: 32/1551/T1-15/12

Übersicht der geförderten Schulen

Schulträger: Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Schul-Nr.	Fördergegenstand	Förderbetrag
14822	<u>IT-Infrastruktur</u> Ertüchtigung der vorhandenen bzw. Aufbau einer Netzwerkstruktur entsprechend den "Empfehlungen für die Ausstattung der Thüringer Schulen mit Informations- und Medientechnik" vom 27. Juni 2019. Es sind Ausgaben gemäß Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 (DigitalPakt-Richtlinie), Teil I, Nr. 2, Absatz 1, Buchstabe a, zuwendungsfähig.	87.300,00 €
<b>Gesamt für Antrag:</b>		<b>87.300,00 €</b>

## Anlage 2

### **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)**

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Empfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

#### **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

**1.1** Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

**1.2** Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

**1.3** Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

**1.3.1** bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen oder sonstigen Mitteln des Empfängers,

**1.3.2** bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Empfängers verbraucht sind.

Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

- 1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags, 30 v. H. nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 v. H. nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 v. H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung sind je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.7 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
2. **Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
  - 2.1.1 bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 EUR ändern.
3. **Vergabe von Aufträgen**

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ist das Vergaberecht zu beachten.
4. **Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
5. **Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

  - 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
  - 5.2 sich die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben um mehr als 20 v.H. oder um mehr als 5.000 EUR ermäßigen oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 5.000 EUR ergibt,
  - 5.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

- 5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.6 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

## **6. Nachweis der Verwendung**

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

## **7. Prüfung der Verwendung**

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 ThürLHO).

## **8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten (§ 49a ThürVwVfG), soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
  - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
  - 8.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
  - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 ThürVwVfG zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gem. § 49a Abs. 4 ThürVwVfG verlangt werden.